

Prokura kann nur ein im Firmenbuch eingetragener Unternehmer erteilen. Die Erteilung erfolgt persönlich oder auch durch den gesetzlichen Vertreter des Unternehmers und muss **ausdrücklich** erfolgen. Schlüssig kann also eine Prokura niemals erteilt werden.

Die Erteilung wirkt konstitutiv, Prokurist wird man also bereits mit der Einräumung durch den Unternehmer. Die Eintragung in das Firmenbuch ist also nur deklarativ.

Demnach ist auch der Widerruf der Prokura von der Eintragung im Firmenbuch unabhängig, der Widerruf wirkt also sofort. Für eine umgehende Löschung im Firmenbuch ist aber trotzdem Sorge zu tragen, schon im Hinblick auf die Publizitätswirkungen des § 15 Abs 1 UGB.

Prokura kann auch als Gesamtprokura, also mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt werden (§ 48 Abs 2 UGB). Gesamtprokuristen können nur gemeinsam im Rechtsverkehr auftreten.

Die Übergangsbestimmungen des UGB lassen im Übrigen bisher erteilte Prokura unberührt, eine von einem bislang nicht registrierten Unternehmer erteilte Prokura bleibt also auch dann aufrecht, wenn der Unternehmer nach der neuen Rechtslage nicht im Firmenbuch eingetragen ist bzw. sich nicht in das Firmenbuch eintragen lässt (§ 906 Abs 14 UGB).